

Aktenzeichen: 4 Ca 501/08

Verkündet am: 18.03.2009

ARBEITSGERICHT TRIER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn D.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Dr. Bastgen, Wittlich

gegen

die D.-GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer

- Beklagte -

hat die 4. Kammer des Arbeitsgerichts Trier auf die mündliche Verhandlung vom 18. März 2009 durch den Richter am Arbeitsgericht als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Richter und den ehrenamtlichen Richter als Beisitzer für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu zahlen:

- a) für Januar 2008: 1.511,02 € brutto nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 03.05.2008,
- b) für Februar 2008: 817,85 € brutto nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 03.05.2008,
- c) für März 2008: 176,33 € brutto,
- d) für April 2008 1.244,84 € brutto nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 03.05.2008,
- e) für Mai 2008: 796,98 € nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 03.06.2008,
- f) für Juni 2008: 525,44 € brutto nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 03.07.2008,
- g) für Juli 2008: 285,64 € brutto nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 03.08.2008,
- h) für August 2008: 43,59 € brutto nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 03.09.2008,
- i) für Dezember 2008: 36,32 € brutto nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 03.01.2009,
- j) für Januar 2009: 43,59 € brutto nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 03.02.2009.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu 39 %, die Beklagte zu 61 % zu zahlen.
4. Der Streitwert wird auf 8.877,99 € festgesetzt.
5. Die Berufung wird - soweit nicht gesetzlich bereits eröffnet - nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Vergütungsansprüche des Klägers für Zeiten betriebsratsbezogener Abwesenheit sowie um Überstunden.

Der Kläger ist seit dem 1.4.1992 in einem Bau- und Handwerkermarkt der Beklagten in W. beschäftigt. Der Markt hat 93 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Beklagte ist seit Dezember 2007 Inhaberin. Der Kläger verdiente nach eigenen Angaben 14,- EUR (brutto) stündlich, ausweislich der zur Akte gereichten Abrechnungen waren es bis Juli 2008: 14,105 EUR und ab August 2008: 14,53 EUR (vgl. Bl. 3,24-28, 63, 107, 156, 187 d.A.).

Seit 2004 gehört der Kläger dem 5-köpfigen Betriebsrat im Markt W. an. Er ist seit 2005 dessen Vorsitzender und zugleich seit 2007 Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats, der 9 Märkte vertritt, Mitglied bzw. Vorsitzender des EDV-Ausschusses, des Wirtschaftsausschusses und des Gesamtbetriebsratsausschusses, sowie Angehöriger des Konzernbetriebsrats. Dem im Gesamtbetrieb zum 8.5.2008 gebildeten Warenwirtschaftsausschuss gehört der Kläger nicht an.

Der Kläger erschien in der für das Verfahren maßgeblichen Zeit von Januar bis zum Juli 2008 zumeist morgens um 8.00 Uhr im Betrieb und meldete sich bei dem Betriebsleiter, Herrn W., unter Hinweis auf eine zu erledigende Betriebsratsarbeit bis 17.00 Uhr ab. Unter dem 17.1.2008 erfolgte hierzu eine schriftliche Abmeldung adressiert an die Marktleitung, bezogen auf die Folgeweche unter bloßem Hinweis auf das Betriebsverfassungsgesetz (Bl. 11 d.A.). Am 29.2.2008 wurde der Kläger von der Marktleitung aufgefordert, stichwortartige Angaben zu Art und Umfang seiner Betriebsratsarbeit zu machen. Diese Aufforderung betraf die Monate Januar und Februar 2008 und enthielt den Hinweis, dass andernfalls der Lohn einbehalten werde (Bl. 12 f. d.A.). Der Kläger kam der Aufforderung nicht nach. Auch eine abermalige schriftliche Anforderung vom 10.03.2008 blieb reaktionslos (Bl. 10 f.d.A.).

Zu den durchlaufenden Betriebsratstätigkeiten des Klägers gehörte die Bearbeitung von Betriebsratspost, die Kommunikation mit Angehörigen der Belegschaft, des Betriebsrats und des Gesamtbetriebsrats, die Vor- und Nachbereitung sämtlicher Gremiensitzungen sowie die Durchführung einer Betriebsratssprechstunde (freitags, 15:00 – 16:00 Uhr). Diese Sprechstunde hatte der Betriebsrat am 27.12.2007 auf vorangegangene Ladung vom 18.12.2007 beschlossen (Bl. 111 ff d.A.). Die Beklagte war gleichzeitig am 18.12.2007 über das Vorhaben und die geplante Uhrzeit informiert worden und hatte keine Einwände erhoben (Bl 110 d.A.). Auf die Sprechstunde verwies ein Aushang am schwarzen Brett.

Neben den in Anlage zur Akte gereichten Tätigkeitsübersichten (Bl. 39-60 sowie Bl. 115-135 d.A.) sah der Tagesablauf des Klägers stichwortartig wie folgt aus, wobei die Beklagte die angegebenen Vergütungsvorbehalte machte:

3.3.2008:

Beginn 8:00 Uhr

2,5 Std Eingangspost, anschließend Gespräche mit Kollegen wegen einer Schwerbehindertenproblematik,

1,5 Std Rechtsanwalstermin

1,5 Std. Telefonate wegen Änderungskündigung einer Mitarbeiterin
1 Std. Mittagspause
1 Std. Telefonat mit Kollegen wegen drohendem Personalabbau,
0,5 Std. Gespräch mit Kollegen wegen Urlaub/Überstunden,
1 Std. Einladungen für Betriebsratssitzungen
Ende 17.00 Uhr.

Die Beklagte ließ dem Kläger für diesen Tag zunächst 6,25 Stunden unvergütet:

4.3.2008:

Beginn 8.00 Uhr,
4,75 Std. Betriebsratstreffen mit Verdi,
1 Std. Mittagspause,
1 Std. Vorbereitung Konzernbetriebsratstreffen,
2,5 Std. Betriebsratssitzung,
Ende 17.00 Uhr.

Die Beklagte ließ dem Kläger für diesen Tag zunächst 4,75 Stunden unvergütet.

Am 5.3. und 7.3.2008 nahm der Kläger an einer Streikmaßnahme im Einzelhandel teil.

11.3.2008

Beginn 8.00 Uhr:

2,5 Std. Gespräche über die soziale Lage im Betrieb, Rechte des Betriebsrats bei Testkäufen, Personalplanung, Streik; Telefonate mit Kollegen bezüglich der ersten Betriebsversammlung,
0,5 Std. Telefonat mit Gesamtbetriebsratskollegen zur Büroausstattung des Betriebsrats,
2,5 Std. Eingangspost; Fachzeitschriftenlektüre zur Büroausstattung, 1 Std. Mittagspause,
0,75 Std. Telefonat mit Verdi bzgl. Betriebsratsrechten bei Testkäufen,
0,25 Std. Mitarbeitergespräche wegen Maßregelungen bei Streiks,
1,5 Std. Schreiben zur KBR Sitzung; Recherche zum Umwandlungsrecht,
Ende: 17.00 Uhr.

Die Beklagte ließ dem Kläger für diesen Tag zunächst alle 8 Stunden unvergütet.

12.3.2008 Beginn 8.00 Uhr:

2,5 Std. Bearbeiten der Eingangspost, Mitarbeitergespräche zu Neueinteilung der Beschäftigungsverhältnisse und zu Qualifikationen,
3,5 Std. Vorbereitung auf die Gesamtbetriebsratssitzung mit Telefonaten,
1 Std. Mittagspause,
2,5 Std. Betriebsratssitzung,
Ende: 17.00 Uhr.

Die Beklagte ließ dem Kläger für diesen Tag zunächst 6,5 Stunden unvergütet.

13.3.08 Abzug 8Std.

8 Std. Gesamtbetriebsratssitzung

Die Beklagte ließ dem Kläger für diesen Tag zunächst 8 Stunden unvergütet.

Die Beklagte zahlte dem Kläger unter diesen Umständen im März 2008 - bei einem Gehalt von 2.309,27 EUR brutto für 163,71 Std. (+ 21,52 EUR Fahrtgeld und 5,- EUR Zulage für die Pensionskasse) - 472,55 EUR brutto entsprechend 33,5 Stunden nicht aus (Bl. 3, 26 d.A.). Im Übrigen hielt sie folgende Lohnbeträge zurück:

im Januar 2008: 1.570,97 EUR brutto für 113,75 Stunden (Bl. 24 d.A.),

im Februar 2008: 898,96 EUR brutto für 63,73 Stunden (Bl. 25 d.A.),

im April 2008: 1.551,97 EUR brutto für 110 Stunden (Bl. 27 d.A.),
im Mai 2008: 796,98 EUR brutto für 56,5 Stunden (Bl. 28 d.A.),
im Juni 2008: 606,55 EUR brutto für 43 Stunden (Bl. 28 d.A.),
im Juli 2008: 338,54 EUR brutto für 24 Stunden (Bl. 63 d.A.),
im August 2008: 43,59 EUR brutto für 3 Stunden (Bl. 107 d.A.),
im Oktober 2008: 58,12 EUR brutto für 4 Stunden (Bl. 156 d.A.),
im Dezember 2008: 36,32 EUR brutto für 2,5 Stunden (Bl. 187 d.A.)
im Januar 2009: 43,59 EUR brutto für 3 Stunden (Bl. 208 d.A.).

Gleichzeitig ergaben sich aus der EDV-geführten Zeitabrechnung der Beklagten für den Kläger folgende Überstundensalden:

Abrechnung für Mai 2008: plus 133,41 Stunden (Bl. 29 f. d.A.),
Abrechnung vom 3.8.2008: plus 174,49 Stunden (Bl. 108 f. d.A.),
Abrechnung für Oktober 2008: plus 182,58 Stunden (Bl. 157 f. d.A.).

Die Beklagte zahlte dem Kläger im Laufe des Rechtsstreits 1.873,23 EUR brutto für 128,56 Überstunden, die aus der Zeit vor dem 30.11.2007 (dem Datum ihrer Betriebsübernahme) stammten, aus und weigerte darüber hinaus jede Überstundenzahlung.

Der Kläger verlangt mit seiner am 26.6.2008 erhobenen und anschließend erhöhten Klage die Herausgabe sämtlicher Lohnneinbehalte sowie die Auszahlung aller offenen Überstunden.

Der Kläger trägt vor:

Die von ihm geleistete Betriebsratsarbeit sei in jeder Hinsicht erforderlich gewesen. Es habe hierzu eine Vereinbarung gegeben, dass er von Montag bis Freitag Betriebsratsarbeit machen könne. Nur in dieser Zeit seien Rückrufe, insbesondere gegenüber Herrn W. möglich. Zudem sei der Tatbestand des § 37 Abs. 3 BetrVG erfüllt, da wegen der unterschiedlichen Arbeitszeiten die Betriebsrats Tätigkeit nicht innerhalb der persönlichen Arbeitszeit in Betracht komme. Die maßgeblichen Ansprechpartner seien nur in den Kernstunden erreichbar. Soweit die Beklagte neben den schriftlichen noch mehrere mündliche Aufforderungen zur Erbringung der Arbeit behauptete, sei das unzutreffend; es habe nur die schriftlichen Aufforderungen gegeben. Im Übrigen habe er auch stets erklärt, dass er selbstverständlich nach Erledigung seiner Betriebsratsarbeit arbeiten werde. Es könne mithin keine Rede davon sein, dass er die Personaleinsatzplanung missachte. Er habe vielmehr in den vorgekommenen Fällen mit Kollegen getauscht, was die Marktleitung ausweislich ihrer offenkundig der Veränderung zugänglichen Diensterteilungen billige (vgl. Bl. 202-205 d.A.). Zudem arbeite er auch wieder samstags. Weil er aber nicht nur Betriebsratsmitglied sei, sondern auch weiteren Gremien angehöre, steige mit der Zahl der Zugehörigkeiten selbstverständlich auch der Umfang erforderlicher Arbeit. Im Einzelnen sei auf seine Tätigkeitsnachweise wie zur Akte gereicht Bezug zu nehmen. Die täglich gemachte Pause habe 1 Stunde nicht überschritten. Außerdem habe er seit Ende Juli 2008 - auch aufgrund der ungerechtfertigten Lohnneinbehalte - einen Großteil seiner Betriebsratsarbeit von zuhause aus verrichtet. Die für August 2008 abgezogene Zeit sei am 11.8.2008 bereits vor Schichtbeginn erbracht worden. Für die im Oktober 2008 abgezogenen Stunden möge die Beklagte näher darlegen, wann er abwesend gewesen sei. Entgegen der Beklagten bedürfe es schon grundsätzlich keines durchgehenden hausinternen Stichwortnachweises zur geleisteten Betriebsratsarbeit. Auch die noch offenen 54,02 Überstunden habe die Beklagte auszubezahlen. Ihr Inhalt sei der folgende gewesen: Tarifkommission Verdi, Trier (16.1.2008: 8 Stunden); Gesamtbetriebsratssitzung (17.1.2008, 8,5 Stunden); Gesamtbetriebsratssitzung (14.2.2008, 8,5 Stunden); Bezirksfachgruppensitzung Verdi (27.2.2008, 8 Stunden); Betriebsräteversammlung, Trier (4.3.2008, 8,25 Stunden); Konzernbetriebsratssitzung Globus, Sankt Wendel (6.3.2008, 9 Stunden); Gesamtbetriebsausschusssitzung (13.3.2008, 8 Stunden 35 Minuten); Betriebsrats-Sitzung (18.3.2008, 2 Stunden 40 Minuten); Betriebsratssitzung (28.3.2008, 3,5

Stunden); Anwaltstermin (1.4.2008, 1,0 Stunden); Bezirksfachgruppensitzung Verdi, Trier (3.4.2008, 6 Stunden); zwei Betriebsversammlungen (16.4.2008, 9,0 Stunden); Gesamtbetriebsausschusssitzung (17.4.2008, 8,25 Stunden); Gesamtbetriebsausschusstreffen, Völklingen (24.4.2008, 8,75 Stunden); ./ (26.4.2008, 7 Stunden 40 Minuten); Gesamtbetriebsratssitzung (8.5.2008, 8,5 Stunden); ./ (10.5.2008, 7,5 Stunden); Betriebsratssitzung (28.5.2008,8 Stunden); Gesamtbetriebsratssitzung (29.5.2008, 9 Stunden); Info in Tarif (2.6.2008, ./); Stempelung außer Betrieb (11.6.2008, 8 Stunden); Zeiterfassung im Betrieb (13.6.2008, 8,5 Stunden); Stempelung defekt (14.6.2008, 7 Stunden 40 Minuten); zwei Teilebetriebsversammlungen (16.6.2008, 8 Stunden 10 Minuten); Geschäftsleitung, Völklingen (19.6.2008, 8,75 Stunden); Gesamtbetriebsausschusssitzung (3.7.2008, 9,0 Stunden); Stempelung vergessen (8.7.2008, 8,0 Stunden); Gesamtbetriebsausschusssitzung (16.7.2008, 8,5 Stunden); ./ (19.7.2008, 7,5 Stunden); Fachvorstandssitzung Verdi (6.8.2008, 5,0 Stunden); Konzernbetriebsratssitzung (7.8.2008, 6,5 Stunden); Gesamtbetriebsausschusssitzung (13.8.2008, 8,5 Stunden); ./ (22.8.2008, 8 Stunden 25 Minuten); Betriebsratsarbeit (26.8.2008, 8,5 Stunden); Cash-Watch, Zell (29.8.2008, 9,25 Stunden); ./ (30.8.2008, 6 Stunden); Unitrade (8.9.2008,10 Stunden 15 Minuten); Unitrade (9.9.2008, 10,5 Stunden); Unitrade (10.9.2008, 10,5 Stunden); Unitrade (11.9.2008, 2,75 Stunden); Unitrade (12.9.2008, 9,25 Stunden); ./ (13.9.2008, 8 Stunden); Betriebsratsarbeit (2.10.2008, 8 Stunden 10 Minuten); Betriebsratsarbeit (6.10.2008, 1,5 Stunden); SD (8.10.2008, 8 Stunden 25 Minuten); Gesamtbetriebsratssitzung (10.10.2008, 8,5 Stunden); ./ (11.10.2008, 8 Stunden); Betriebsratsarbeit (14.10.2008, 1,5 Stunden); Betriebsratsarbeit (25.10.2008, 1,5 Stunden); Gesamtbetriebsratssitzung (3.12.2008, 8 Stunden 40 Minuten); Gesamtbetriebsausschusssitzung (10.12.2008, 8,5 Stunden); Betriebsratssitzung / Protokolle (5.12.2008, 7 Stunden). Überstundenzettel seien vom Marktleiter abgezeichnet und in das Zeiterfassungssystem eingegeben worden (vgl. Bl. 189-201 d.A.). Die Zahlungspflicht ergebe sich auch aus dem geltenden Tarifvertrag.

Der Kläger beantragt,

- 1 die Beklagte zu verurteilen, 472,55 EUR brutto an den Kläger zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, 1.570,97 EUR brutto nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 3.5.2008 an den Kläger zu zahlen,
3. die Beklagte zu verurteilen, 898,96 EUR brutto nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 3.5.2008 an den Kläger zu zahlen,
4. die Beklagte zu verurteilen, 1.551,64 EUR brutto nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 3.5.2008 an den Kläger zu zahlen,
5. die Beklagte zu verurteilen, 796,98 EUR brutto nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 3.6.2008 an den Kläger zu zahlen,
6. die Beklagte zu verurteilen, 1.181,85 EUR brutto nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz,
7. die Beklagte zu verurteilen, 606,55 EUR brutto nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 3. Juli an den Kläger zu zahlen,
8. die Beklagte zu verurteilen, 338,54 EUR brutto nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 3.8.2008 an den Kläger zu zahlen,
9. die Beklagte zu verurteilen, 43,59 EUR brutto nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 3.9.2008 an den Kläger zu zahlen,
10. die Beklagte zu verurteilen, 578,33 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Klageerweiterung zu zahlen,
11. die Beklagte zu verurteilen, 58,12 EUR brutto nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 3.11.2008 zu zahlen,
12. die Beklagte zu verurteilen, Überstundenvergütung in Höhe von 117,47 EUR zu zahlen,
13. die Beklagte zu verurteilen, 36,32 EUR brutto nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 3.1.2008 zu zahlen,

14. die Beklagte zu verurteilen, 43,59 EUR brutto nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 3.2.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Die Klage sei unbegründet. Der Kläger komme seiner vertraglichen Arbeitspflicht von Grund auf nicht mehr nach. Er sei zumindest bis März 2008 an keinem Tag seiner Arbeit nachgegangen. Auch befolge er keine Schichtdiensteinteilung mehr, sondern komme um 8.00 Uhr morgens, mache 1,5 Stunden Mittagspause und verlasse den Betrieb um 17.00 Uhr. Sie nehme insofern zur Kenntnis, dass der Kläger nunmehr lediglich 1 Stunde für seine Mittagspause ansetze. Allein die Behauptung, Betriebsratsarbeit nur montags bis freitags zwischen 8.00 und 17.00 Uhr bzw. nur vormittags leisten zu können, ergebe noch keinen Vergütungsanspruch. Warum der Kläger nicht auch während der Mittel- oder Spätschicht der Betriebsratsarbeit nachgehen könne, erschließe sich ihr nicht. Schon am 17.1.2008 habe der Marktleiter Schmieden den Kläger mündlich darauf hingewiesen, dass er sich nicht selbst freistellen könne. Dies, wie auch die Aufforderungen des Marktleiters, seiner Arbeitspflicht nachzukommen, habe der Kläger durchgehend ignoriert. Die vom Kläger behauptete Zulässigkeit von Einsatztauschen sei unzutreffend. Im Fall des Klägers würde dies im Übrigen gerade zu einer ungerechtfertigten Privilegierung als Betriebsratsmitglied führen. Des Weiteren sei zu rügen, dass die Sprechstunde nicht mit der Marktleitung abgestimmt sei und ein ordnungsgemäßer Gremienbeschluss hierzu fehle. Das Thema 'Unitrade' werde vom Warenwirtschaftsausschuss behandelt, dem die Gesamtbetriebsratsmitglieder D., H. und G., nicht aber der Kläger angehörten. Es seien allenfalls Teile der vom Kläger geltend gemachten Betriebsratszeiten zu vergüten (Beweis Sachverständigengutachten, dass die vorgenommene Brutto-/Netto-Verrechnungen zutreffen).

Für den 3.3.2008 sei dem Kläger ein Rechtsanwaltstermin anzurechnen, im Übrigen müsse es aber beim Abzug von 6,25 Stunden bleiben. Am 4.3.2008 werde die außerordentliche Betriebsratssitzung mit 2,5 Stunden angerechnet, im Übrigen seien 4,75 Stunden abzuziehen. Am 11.3.2008 bliebe es bei 8 Stunden Abzug.

Am 12.3.2008 werde die Betriebsratssitzung noch mit 2,5 Stunden angerechnet; daneben blieben jedoch 6,5 Stunden Abzug. Am 13.3.2008 könne der 8-stündige Abzug nicht verringert werden. Des Weiteren seien - wie aufgelistet - Abzugsstunden zwischen Januar und Juni 2008 im Einzelnen gerechtfertigt (Bl. 81 - 86 und 139 -152 sowie 211 - 213 d.A.).

Im August 2008 sei der vorgenommene Abzug begründet, weil der Kläger am 11.8.2008 in Spätschicht eingeteilt war, und den Betrieb um 17.00 Uhr statt um 20.00 Uhr verließ. Im Oktober 2008 seien 3 Stunden Einbehalt gerechtfertigt, weil der Kläger in Spätschicht eingeteilt gewesen sei, aber schon um 17.00 Uhr das Haus verlassen habe sowie eine weitere Stunde am 25.9.2008 in der Mittelschicht nicht erbracht habe, sondern wiederum um 17.00 Uhr gegangen sei. Für Dezember 2008 seien 2,5 Stunden nicht allein mit dem lapidaren Hinweis auf Betriebsratsarbeit zu rechtfertigen.

Soweit der Kläger zusätzlich behauptete, 41 Überstunden geleistet zu haben, fehle es an jedem nachvollziehbaren Vortrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen, die zu den Akten gereichten Unterlagen und die Protokolle der mündlichen Verhandlungen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage war in weiten Teilen begründet.

I.

Die Klage war als Leistungsklage durchgehend zulässig. Die Kammer ging bei sachgerechter Auslegung auch von hinreichender Bestimmtheit aus (§§ 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Soweit der Kläger in seinem Leistungsantrag in Ziffer 6 keine nähere Benennung vorgenommen hatte, an wen welche Leistungshandlung auszuführen war, ging die Kammer aufgrund des Gesamtzusammenhangs von einer begehrten Verurteilung zur Zahlung an ihn (den Kläger) aus. In Ziffer 7 unterstellte die Kammer das fehlende Jahr als 2008. In Ziffer 10 bis 14 waren die gestellten Zahlungsanträge als an den Kläger adressiert aufzufassen. Auch war die in Ziffer 10 begehrte Zahlung offensichtlich auf einen Bruttobetrag gerichtet. Die Kammer fasste die Anträge, soweit sie ihnen stattgab, aus Gründen der Klarstellung unter monatsweiser Bezugnahme im Tenor insgesamt zusammen.

II.

Die Klage war, soweit der Kläger die Vergütung von Zeiten begehrte, in denen er statt seiner eigentlichen Arbeitstätigkeit Betriebsratsarbeit geleistet hatte, im Wesentlichen begründet. Die Kammer konnte aufgrund der vom Kläger vorgelegten Tätigkeitsnachweise in den meisten Fällen von einer Erforderlichkeit der Betriebsratsarbeit ausgehen.

1. Anspruchsgrundlage war § 611 BGB in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag des Klägers sowie §§ 37 Abs. 2, 51 Abs. 1 Satz 1, 59 Abs. 1 BetrVG. Nach § 611 BGB war dem Kläger für geleistete Arbeit Entgelt zu zahlen. Nach § 37 Abs. 2 BetrVG, auf den die §§ 51 Abs. 1 Satz 1, 59 Abs. 1 BetrVG für die weitere Gremienarbeit Bezug nahmen, galt gleiches, sofern die Arbeit wegen erforderlicher Betriebsratsarbeit entfiel.

a) Notwendig war, dass der Kläger sich vor Ableistung der Betriebsratsarbeit ordnungsgemäß im Betrieb abmeldete (zuletzt etwa LAG Hamm, 25.5.2007, 13 Sa 117/06, juris). Nicht erforderlich war indes, dass er der Beklagten sukzessive Tätigkeitsnachweise seiner Betriebsratsarbeit lieferte (vgl. LAG Bremen, 6.1.1995, 4 Sa 180/94, NZA 1995, 964).

b) Erst im Streitfall war der ergänzende Nachweis zur tatsächlichen Erforderlichkeit zu erbringen. Auch hier galt jedoch, dass der beklagten Arbeitgeberin keine vollständig lückenlose Darstellung zu Art und Umfang der angemeldeten Betriebsratsarbeit zu bieten war, sondern bis zum Anbringen ernsthafter und nachhaltiger Zweifel, dass aufgrund der betrieblichen Situation und des genannten Zeitaufwands keine behauptete Betriebsratsarbeit nachvollziehbar war, bereits die stichwortartige Angabe zum Zweck der Erforderlichkeit ausreichte (vgl. BAG 15.3.1995, 7 AZR 643/94, NZA 1995, 961; LAG Hessen, 28.11.2006, 15 Sa 1343/06, NZA-RR 2007, 296).

c) Erforderlichkeit hieß im Zusammenhang des § 37 Abs. 2 BetrVG, dass vom Standpunkt eines vernünftigen Dritten aus die Interessen des Betriebs einerseits und des Betriebsrats und der Belegschaft andererseits in der Person des Betriebsratsmitglieds gegeneinander abgewogen werden mussten. Ein Beurteilungsspielraum war dem Betriebsrat wie dem einzelnen Mitglied hierbei ggf. vorzubehalten, solange dies nicht Rechtsfragen wie die betraf, ob die durchzuführende Aufgabe überhaupt eine solche des Betriebsrats sein konnte; insofern entlastet nämlich auch kein entschuldbarer Irrtum (BAG, 15.3.1995, a.a.O.; 21.6.2006, 7 AZR 418/05, juris).

d) Die gerichtliche Kontrolle der Erforderlichkeit ging über die reine Missbrauchskontrolle hinaus. Insbesondere waren vom Betriebsrat sämtliche Umstände darzulegen, aufgrund derer er billigenfalls die Abwägungsentscheidung getroffen hatte, zum

maßgeblichen Zeitpunkt im Einzelnen anberaumte Betriebsratsarbeit zu leisten. Es kam im Rahmen der nachträglichen Kontrolle zumindest darauf an, dass stichwortartig die Art und die Dauer der Betriebsratsarbeit gerichtlich nachvollzogen werden konnten. Erst aufgrund weiterer substantiiertes Zweifel an dieser Aufstellung, ergab sich die weitergehende Pflicht die Erforderlichkeit anhand der maßgeblichen Umstände näher zu begründen und ggf. unter Beweis zu stellen (vgl. BAG, 15.3.1995, a.a.O.; LAG Hessen, 28.11.2006, a.a.O.).

2. Nachdem der Kläger im Laufe des Verfahrens für seine Betriebsratsarbeit die Auflistungen der geleisteten Betriebsratsarbeit nach Beginn, Dauer, Ende, Pausen und Inhalt näher vorgebracht hatte, wogegen die Beklagte - nach Ansicht der Kammer - keine nachhaltigen Zweifel anbringen konnte, war die hinreichende Erforderlichkeit weithin anzunehmen. Soweit der Kläger allerdings behauptet hatte, es habe eine Parteivereinbarung zur durchgehenden Betriebsratsarbeit zwischen 8.00 und 17.00 Uhr gegeben, blieb dies ohne näheren Beleg.

a) Für folgende Inhalte ging die Kammer aufgrund der regelmäßigen betrieblichen wie unternehmerischen Umstände von hinreichender Erforderlichkeit aus (vgl. Fit-ting/ Engels/ Schmidt/ Trebinger/ Linsenmaier, BetrVG, 23. Aufl. 2006, § 37 Rn. 36; GK-BetrVG/Weber, 8. Aufl. 2004, § 37 Rn. 22 ff.; Richardi/Thüsing, BetrVG, 10. Aufl. 2006, § 37 Rn. 16; DKK/Wedde, BetrVG, 10. Aufl. 2006, § 37 Rn. 33 ff.):

aa) Sitzungstermine sämtlicher betriebsverfassungsrechtlicher Einrichtungen, denen der Kläger zugehörte - einschließlich (angemessener) Vor- und Nachbearbeitungszeiten zzgl. Reisezeiten -, namentlich Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat, Ausschüsse,

bb) Korrespondenz in schriftlicher, fernmündlicher oder persönlicher Art und Weise, soweit diese auf die Aufgaben als Betriebsrats-, Gesamtbetriebsrats-, Konzernbetriebsrats- oder Ausschussangehöriger zurückweist,

cc) Betriebsversammlungen und Betriebsabteilungsversammlungen, und zwar sowohl im Stammbetrieb, wie auch im weiteren Unternehmensbetrieben, sofern dies infolge der Gesamtbetriebsratszugehörigkeit durch wechselseitige Austausch-, Berichts- oder Vortragspflichten angezeigt ist,

dd) Besprechungs- und Verhandlungstermine mit dem Arbeitgeber, sei es auf Betriebs-, Unternehmens- oder Konzernebene, insbesondere im Vorfeld und bei Abschluss von Betriebsvereinbarungen

ee) Besprechungen mit Arbeitnehmern des eigenen Betriebs in betriebsbezogenen, arbeitsplatzrelevanten Angelegenheiten, Konflikten und Anfragen (entsprechend § 85 BetrVG), ohne dass auf Sprechstunden verwiesen oder zwischen Besprechungen im Betriebsratsbüro oder am Arbeitsplatz der Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer zu unterscheiden wäre,

ff) Besprechungen mit Gewerkschaftsvertretern/-innen, sofern konkreter Betriebsbezug erkennbar blieb (ebenso bei Gesamtbetriebsrats- oder Konzernbetriebsratsbezug),

gg) die Wahrnehmung von gesetzlichen, tariflichen und / oder betriebsvereinbarungsgemäßen Aufgaben und Befugnissen, insbesondere im Rahmen des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit.

b) Hieraus erachtete die Kammer im konkreten Zusammenhang die folgenden, von der Beklagten angezweifelten Tätigkeiten des Klägers als prinzipiell erforderlichkeitsbegründend:

aa) Besprechungen mit Gesamtbetriebsratsangehörigen und Konzernbetriebsratsangehörigen infolge der Gremienzugehörigkeit des Klägers, solange nicht Anhaltspunkte dafür bestanden, dass keine dem Aufgabenspektrum zuzuweisenden Inhalte erörtert wurden,

bb) Gespräche mit Gewerkschaftsvertreterinnen und Vertretern, sofern hierzu betriebliche Bezüge bestanden (vgl. auch BAG, 6.8.1981, 6 AZR 505/78, AP Nr. 39 zu §37 BetrVG 1972),

cc) Gespräche mit einzelnen Belegschaftsangehörigen zu konkreten Fragen (vgl. BAG, 23.6.1983, 6 ABR 65/80, AP Nr. 45 zu § 37 BetrVG 1972),

dd) Betriebsratssprechstunden, ohne dass es im Einzelnen auf die Wahrung der Abstimmungspflicht nach Zeit und Ort unter den Betriebsparteien - die hier schon aufgrund der zeitlichen Abfolge kaum gewahrt waren - ankam (insofern oblag dem Betriebsrat schon kraft Gesetzes ein Vorrecht über das "ob" und "mit welcher Dauer" von Sprechstunden zu befinden, woraus sich die Erforderlich wiederum ergab, demgegenüber der beklagten Arbeitgeberin lediglich zu Ort und Termin Mitwirkungsrechte zukamen; hierzu: Richardi/Thüsing, § 39 Rn. 11),

ee) kurze Rundgänge im Betrieb mit Anfragen an Beschäftigte, worin sich die allgemeine Aufgabenwahrnehmung und Überwachungsobliegenheit nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG niederschlägt,

ff) morgendliches Postlesen und ggf. Rücksprache mit Betroffenen, der Arbeitgeberseite, den Beschäftigten, Betriebsratsangehörigen oder auch Gewerkschaftssekretären/innen in angemessenem Umfang (LAG Berlin, 20.2.1997, 10 Sa 73, 97/96, NZA-RR1998, 20),

gg) mittelbar ausfallende Arbeitszeit wegen vorgezogener Wahrnehmung der Betriebsratsarbeit, sofern die Betriebsratsarbeit, sonst unmöglich, unzumutbar oder erheblich erschwert wird (Fitting/ Engels/ Schmidt/ Trebinger/ Linsenmaier, § 37 Rn. 43).

c) Kein Entgeltanspruch bestand indes von vorne herein für:

aa) die Teilnahme an gewerkschaftlichen Veranstaltungen (wie Tarifkommissionen, Gewerkschaftsgremien, Betriebsrätetreffen o.a.; vgl. BAG, 21.6.2006, a.a.O.),

bb) die Vorbereitung privater Rechtsstreitigkeiten (auch bei Gehaltsabzügen oder Arbeitszeitversäumnis wegen notwendiger Betriebsratsarbeit; LAG Düsseldorf, 4.9.1990, 16 Sa 765/90, LAGE § 37 BetrVG 1972 Nr. 34),

cc) gänzlich unbelegte Zeiten.

3. Vor diesem Hintergrund ergab sich für den streitigen 13-monatigen Zeitraum von Januar 2008 bis Januar 2009 das folgende:

a) Im Januar 2008 hatte die Beklagte dem Kläger 113,75 Stunden abgezogen. Im Umfang von 4,25 Stunden war dies mit Recht geschehen, im Umfang von 107,12 Stunden dagegen nicht. Zugunsten des Klägers ging die Kammer hierbei davon aus, dass die Bearbeitung der Tagespost mit bis zu 2 Stunden sowie das Einlesen in arbeitsrechtliche Fachliteratur mit Zeitemfängen bis zu 1,5 Stunden aufgrund der Betriebsgröße von annähernd 100 Beschäftigten und den Zugehörigkeiten zu Gesamt- und Konzernbetriebsrat nebst Ausschüssen für erforderlich erachtet werden konnte, ohne dass es des näheren Nachweises bedurfte. Da die Parteien für den 4.1.2008 zudem die Urlaubnahme des Klägers und für den 11.1.2008 die Anforderung zur Erstellung einer Personalliste seitens der

Beklagten unstreitig gestellt hatten, waren die für diese Tage problematischen Inhalte als nicht abzugsfähig belegt. Zulasten des Klägers hatte die Kammer indes für die Teilnahme an der gewerkschaftsinternen Fachgruppensitzung in Trier die entsprechenden Stunden in Abzug zu stellen. Denn als erforderliche Betriebsratsarbeit ließ sich die rein gewerkschaftliche Tätigkeit nicht verstehen (BAG, 21.6.2006, a.a.O.). Auch hatte die Kammer nicht über eine Entgelpflicht der Beklagten aus besonderer gewerkschaftlicher Stellung des Klägers in Verbindung mit dem aktuell gültigen Tarifvertrag zu befinden, da es sich diesbezüglich um einen anderen Streitgegenstand handelte, für den aufgrund des im Verfahren gehaltenen Sachvortrag keine hinreichenden Grundlagen eröffnet waren. Im Umfang von 1.511,02 EUR (brutto) war die Klage mithin für diesen Monat begründet.

b) Für Februar 2008 hatte die Beklagte 63,73 Stunden in Abzug gebracht. Im Umfang von 5,75 Stunden war dies mit Recht geschehen, im Umfang von 57,98 Stunden dagegen nicht. Mit Recht hatte die Beklagte hierbei dem Kläger die Zeit der gewerkschaftlichen Bezirksfachgruppensitzung am 27.2.2008 nicht entlohnt. Insofern galten die gleichen Grundsätze wie im Vormonat. Des Weiteren waren 0,25 Stunden für den 13.2.2008 in Abzug zu bringen, die der Kläger mit keiner Tätigkeit zu belegen vermochte. Die weiteren Einwände der Beklagten gingen indes ins Leere. Im Umfang von 817,85 EUR (brutto) war die Klage mithin begründet.

aa) Soweit die Beklagte für den 1.2.2008 in Abrede stellte, dass 1,25 Stunden für eine Besprechung unter Kollegen einschließlich Nachlesen von Fachliteratur zur Kündigungsfrist erfolgt sein sollten, ergaben sich keine hinreichenden Zweifel. Weder war ersichtlich, dass die Besprechung nicht im Zusammenhang mit betriebsverfassungsrechtlichen Themen gestanden hatte, noch ließ sich für das Recherchieren von Fachliteratur ein betriebsverfassungsrechtlicher Zusammenhang widerlegen. Auch zum Schreiben eines Briefes an Herrn Fries - was die Beklagte bezweifelte, weil der Fries lediglich am 23.1.2008 (also bereits zuvor) einen Brief erhalten haben sollte -, ergaben sich keine erheblichen Zweifel. Denn es war weder Aufgabe der Kammer einzelne persönliche Daten der vom Kläger verfassten Korrespondenzen zu hinterfragen, noch Unklarheiten aufzudecken, warum Herr Fries ggf. nicht auch den vom Kläger am 1.2.2008 behaupteten Brief erhalten hatte. Ebenso ergaben sich keine Zweifel zum betriebsverfassungsrechtlichen Bezug des von der Beklagten in Abrede gestellten Mitarbeitergesprächs, wie auch kein durchgreifender Einwand gegen die abgehaltene Sprechstunde bestand.

cc) Für den 11.2.2008 bestritt die Beklagte pauschal, dass das Gespräch mit dem weiteren Angehörigen des Gesamtbetriebsrates (nicht) erforderlich war. Da die Kommunikation unter Gesamtbetriebsratsmitgliedern aber zum regelmäßigen Aufgabenbereich des Klägers als Gesamtbetriebsratsvorsitzenden gehörte, war dies kein beachtlicher Einwand. Auch die von der Beklagten weiter bezweifelte 2,5 Stunden zur Ablage von Unterlagen des Konzernbetriebsrats, führten nicht zur Verneinung der Erforderlichkeit. Es war insofern nicht Sache der Kammer nähere Überlegung zur Zweckmäßigkeit der im Rahmen der Konzernarbeit überlassenen Daten anzustellen. Stattdessen galt, solange die dortigen Datenmengen größeren Umfang hatten, konnte das keinesfalls zulasten des Klägers als Konzernbetriebsratsmitglied gehen. Es stand zudem auch nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung, dass für Ausdruck und Ablage umfangreicher Konzerndaten 2,5 Zeitstunden aufzuwenden waren.

cc) Für den 12.2.2008 war sodann dem Einwand der Beklagten nicht zu folgen, dass der Kläger mit 1,75 Stunden zur Bewältigung von eingegangener Post übermäßig viel Zeit aufgewendet hatte. Ferner war auch an der Erforderlichkeit seines Telefonats mit weiteren Gesamtbetriebsratsangehörigen nicht zu zweifeln. Ebengleiches galt auch für das Gespräch mit dem Kollegen im Betriebsrat. Ferner war das mit dem Gewerkschaftssekretär geführte Telefonat, das vom Kläger wegen der arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung zwischen der Beklagten und dem Betriebsratsmitglied Frau C. statt fand, nicht anzugreifen. Der Kläger

war aufgrund seiner Stellung als Betriebsratsvorsitzender vielmehr berechtigt wie verpflichtet, die maßgeblichen rechtlichen Hintergrundinformationen einzuholen. Des Weiteren konnte der Beklagten auch nicht darin gefolgt werden, es sei nicht Sache des Klägers gewesen sein sollte, die an die Gesamtbetriebsrat übermittelten Unterlagen auch tatsächlich durchzuarbeiten.

dd) Für den 13.2.2008 ergaben sich außer den in Abzug gebrachten 0,25 Stunden für unbelegte Zeiten zwischen 14.15 und 14.30 Uhr, keine weiteren berechtigten Einwände. Soweit die Beklagte bezweifelte, der Kläger habe für erforderlich halten dürfen, Getränke und/ oder Gebäck (o.ä.) für die Gesamtbetriebsratssitzung einzukaufen, stand dem die ihrerseits von der Marktleitung erteilte Erlaubnis entgegen. Ferner konnte der vom Kläger gehaltene Rundgang nicht in seiner Erforderlichkeit bezweifelt werden. Ebenso wenig war dies für die persönlichen Gespräche des Klägers mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Betrieb möglich. Schließlich vermochte die Kammer auch dem Einwand nicht zu folgen, dass sich der Kläger als Gesamtbetriebsratsvorsitzender aus Problemen im angrenzenden Nachbarbetrieb Hermeskeil heraushalten musste, da dies seinen Informationsrechten zuwiderlief. Desgleichen war auch der Einwand unergiebig, dass der Kläger sich mit kartellrechtlichen Problemen befasst haben mochte. Zwar mag das klägerische Mandat im Wesentlichen betriebsverfassungsrechtlichen Inhalt widerspiegeln, doch verwehrt das nicht, im Einzelnen auch Randfragen des Kartellrechts in Erfahrung zu bringen.

ee) Für den 14.2. 2008 bestritt die Beklagte, dass es eines Zeitaufwands von zwei Stunden bedurfte, um die Gesamtbetriebsratssitzung vor- und nachzubereiten (Tischdecken, Aufräumen o.ä.). Da die Beklagte dem Kläger ihrerseits keine personelle Hilfe zur Verfügung stellt, um derartigen Vor- und Nachbereitungsaufwand zu bestreiten, erschien es der Kammer unsachlich und damit unangemessen, ihm die alsdann benötigten Stunden abzusprechen.

ff) Soweit die Beklagte für den 26.2.2008 geführte Gesamtbetriebsratstelefonat in Abrede stellte, war dies abermals nicht geeignet, die Erforderlichkeit in Zweifel zu ziehen. Sofern die Beklagte bestritt, dass es notwendig gewesen sei, 2,5 Stunden für das Postwesen aufzuwenden, übersah sie, dass der Kläger neben der Bearbeitung seiner Eingangspost auch die Lektüre von Fachzeitschriften eingerechnet hatte, und zwar hinsichtlich wichtiger betriebsratsbezogener Themen. Den hierfür aufgewendeten Gesamtumfang vermochte die Kammer nicht für unverhältnismäßig zu halten. Ebenso wenig teilte die Kammer die Zweifel der Beklagten hinsichtlich der Notwendigkeit etwaiger Beratungen für andere Betriebsratsmitglieder. Dies mochte im Rahmen der Erörterung von Rechten innerhalb des Gremiums erforderlich sein. In gleicher Weise war auch die Kommunikation durch Briefe für den Kläger erforderlich. Weiterhin teilte die Kammer nicht den Einwand, dass es sich um unerlaubte Rechtsberatung handeln musste, wenn der Kläger einzelnen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Konsequenzen von Eigenkündigungen oder Aufhebungsverträgen vorführte. Es fehlte insofern an jedem Anhalt, dass der Kläger mehr als nur die Beantwortung von Fragen und Anliegen im Rahmen des § 85 Abs. 1 BetrVG erbracht hatte. Schließlich war auch die Erforderlichkeit der zusammengestellten Adressenliste bei der Beklagten nicht zu bezweifeln, solange die Beklagte ihrerseits die Herausgabe von Beschäftigendaten ohne weitere Ergänzungen im vorliegenden Verfahren verweigern ließ.

gg) Soweit für den 28.2.2008 abermals die Telefonate mit Gesamtbetriebsratsangehörigen, mit Angehörigen des Betriebes in Bitburg, die Zeitaufwände zur der Rahmengesamtbetriebsvereinbarung und das Nachlesen von Beteiligungsrechten bei Gehaltslisten in Abzug gestellt wurden, erachtete die Kammer dies durchgehend für unbegründet.

c) Für März 2008 hatte die Beklagte 33,5 Stunden in Abzug gebracht. Im Umfang von 21 Stunden war dies mit Recht geschehen, im Umfang von 12,5 Stunden dagegen nicht. Mit

Recht hatte die Beklagte dem Kläger die Zeit seiner Teilnahme an dem gewerkschaftlichen Betriebsratstreffen vom 4.3.2008 nicht entlohnt. Ein solches Treffen war als rein gewerkschaftliches Vorkommnis keine erforderliche Betriebsratsarbeit. Ob es sich aus anderen Umständen ergeben mochte, dass der Kläger für diesen Zeitraum vergütungspflichtig sein sollte, konnte die Kammer aufgrund des gegebenen Streitgegenstandes nicht ermessen. Ein hinreichender Sachvortrag zur Begründung war zumindest unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung allein mit dem Hinweis, dass andere Anwesende die Zeit vergütet erhalten haben mochten, noch nicht gehalten. Ferner waren dem Kläger keine Streiktage zu vergüten, sodass auch die Abzüge vom 5.3. und 7.3.2008 berechtigt waren. Die weiteren Abzüge waren indes zu unrecht erfolgt. Im Umfang von 176,33 EUR (brutto) war die Klage mithin begründet.

aa) Sofern die Beklagte den Umfang der klägerischen Arbeitszeit für das Lesen und Bearbeiten der Post sowie die Erörterung der Arbeitstätigkeit bei veränderter Schwerbehinderung mit 2,5 Stunden in Abrede stellte, teilte die Kammer keinen der gehegten Zweifel. Die Auswirkungen von sozialrechtlichen Sonderregelungen im Bereich des Schwerbehindertenrechts gehören zu Gegenständen, deren Erläuterung in aller Regel zeitaufwändig ist und schon nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG zum betriebsverfassungsrechtlichen Pflichtenkreis gehört. Auch die in Abrede gestellten Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen waren in der Sache nicht weiter zu bezweifeln. Ferner war der Beklagten auch nicht darin zu folgen, dass dem Kläger das Recht fehlen sollte, einzelne arbeits- oder sozialrechtliche Zusammenhänge gegenüber anfragenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu erläutern. Insofern fehlte abermals jeder Anhalt, diese Konstellation anders als nach § 85 BetrVG zu betrachten. Ebenso wenig griff der Einwand der Beklagten durch, der Kläger dürfe an Rechtsanwaltsterminen in einfach gelagerten Angelegenheiten (wie in Fragen der Einigungsstelle) nicht teilnehmen. Insofern fehlte der Kammer schon jeder Anknüpfungspunkt dafür, dass es sich tatsächlich um eine einfach gelagerte Angelegenheit handelte. Weiterhin war es nicht Sache der Beklagten, den Umfang der Rechtswahrnehmung des Betriebsrats mittelbar durch großzügige oder weniger großzügige Zettdeputate des Klägers zu beeinflussen.

bb) Soweit die Beklagte für den 4.3.2008 eine Besprechung des Klägers mit Herrn Schmieden (einem Marktleiter) in Abrede stellte, erschloss sich nicht, warum diese Besprechung keinerlei betriebsverfassungsrechtlichen Bezug gehabt haben sollte.

cc) Für den 11.3.2008 vermochte die Kammer dem Einwand, die Telefonate mit dem oder der Betriebsratskollegen/in in Hermeskeil seien nicht notwendig gewesen, nicht zu folgen. Dem Kläger oblag als Gesamtbetriebsratsvorsitzende die Kommunikation mit sämtlichen Betriebsräten.

dd) Für den 12.3.2008 galt Gleiches für den Einwand hinsichtlich der Telefonate mit Betriebsratskollegen in Saarbrücken zur Ausstattung von Betriebsratsbüros. Auch insofern war dem Kläger das Recht zur Kommunikation nicht in Abrede zu stellen. Weiterhin war der Kläger auch zu Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen des eigenen Betriebsrats befugt. Ihm kam zudem auch das Recht zu, erworbene Fachzeitschriften zu lesen. In diesem Zusammenhang mochte er auch Fragen des Umwandlungsrechts mit in die Lektüre einbeziehen. Es lag nicht neben seinem Aufgabenbereich, dass umwandlungsrechtliche Zusammenhänge von Bedeutung sein konnten. Ferner zählten die Telefonate mit Gesamtbetriebsratsangehörigen wie auch das Bearbeiten der Eingangspost zum notwendigen Gegenstand der betriebsverfassungsrechtlichen Tätigkeit.

ee) Für den 31.3.2008 ging die Kammer aufgrund der vorangegangenen zweieinhalbwöchigen Abwesenheit des Klägers von einer notwendigen Betriebsratstätigkeit für den gesamten Tag aus.

d) Für April 2008 hatte die Beklagte 110 Stunden in Abzug gebracht. Im Umfang von 21,75 Stunden war dies mit Recht geschehen, im Umfang von 88,25 Stunden dagegen nicht. Mit Recht hatte die Beklagte dem Kläger die Zeit seiner Teilnahme an der gewerkschaftlichen Bezirksfachgruppensitzung am 3.4. und der gewerkschaftlichen Betriebsrätekonferenz vom 23.4., wie auch am Streiktag vom 25.4.2008 nicht entlohnt. Insofern galten die gleichen Grundsätze wie in den Vormonaten. Die weiteren Einwände der Beklagten gingen indes ins Leere. Im Umfang von 1.244,84 EUR (brutto) war die Klage mithin begründet.

aa) Soweit die Beklagte für den 1.4.2008 die 1,5-stündige Besprechung des Klägers bei der Gewerkschaft Verdi bezüglich Arbeitszeitabzügen ohne Einverständnis und zur fristlosen Kündigung von Betriebsratsmitgliedern abzog, teilte die Kammer diesen Einwand nicht. Selbst wenn der Zeitabzug den Kläger persönlich betroffen haben mag, betraf dies nur einen Teil des gesamten Gesprächs. Dieser war aber weder der Sache nach noch im zeitlichen Anteil näher abzugrenzen. Weder aufgrund der Dauer noch aufgrund des Gesprächsadressaten hielt die Kammer eine Herausnahme einzelner Gesprächsminuten oder Sekunden für untunlich und lebensfremd. Dem Kläger war nicht verboten bei dem Gespräch auch ein Wort in eigener Sache zu verlieren. Auch für die Betriebsrätebesprechung im Anschluss teilte die Kammer nicht den Einwand der Beklagten, es habe sich um eine rein gewerkschaftliche Angelegenheit gehandelt. Weder die kurze Zeitdauer noch die vorangegangenen Erörterungen innerbetrieblicher Probleme legten den Schluss nahe, dass dies eine rein gewerkschaftliche Veranstaltung wie etwa am 4.3. und 23.4.2008, ohne betrieblichen Bezug war. Auch für den nachfolgenden Rechtsanwältstermin ergab sich schließlich kein greifbarer Anknüpfungspunkt für eine betriebsratsfremde Tätigkeit.

bb) Soweit die Beklagte für den 2.4.2008 das Bearbeiten von Post und das Einarbeiten in Fragen der Leiharbeit bezweifelte, ergab sich kein durchgreifender Einwand. Auch ließen sich die innerbetrieblichen Gespräche mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Hinblick auf § 85 Abs. 1 BetrVG nicht von vorneherein als überflüssig bewerten. Gleiches galt auch für die Gespräche mit den Gesamtbetriebsratskollegen/innen. Entgegen der Beklagten erachtete die Kammer auch das Einlesen ins Arbeitnehmer-Überlassungsgesetz wie auch das Telefonat mit dem Rechtsbeistand des Betriebsrats zur arbeitsrechtlichen Problematik der Fortbeschäftigung von Frau C. für angezeigt.

cc) Für den 7.4.2008 gingen die Einwände der Beklagten ebenfalls ins Leere. Der Kläger war befugt, die Eingangspost zu lesen, sich mit den Gesamtbetriebsratskollegen/innen in Verbindung zu setzen und mit einzelnen Betriebsratskollegen/innen zu telefonieren.

dd) Ebenso wenig erschlossen sich die Einwände für den 8.4.2008. Sofern die Beklagte dem Kläger Zeitabzüge erteilte, weil er seiner Betriebsratsstätigkeit vor Beginn der Mittelschicht aufgenommen und entsprechend früher beendet hatte, änderte dies am gesamte Zeitaufwand von 8,0 Stunden nichts. Insofern glich sich die zu früh geleistete Betriebsratsstätigkeit mit dem Fehlen am Ende der Schicht wieder aus. In der Sache war dem Kläger auch nicht in Abrede zu stellen, dass er sich in Schulungsunterlagen eingelesen, Gespräche wegen Abmahnungen geführt und die notwendige Betriebsratsliteratur persönlich besorgt hatte.

ee) Für den 10.4.2008 hielt es die Kammer für unangemessen, dem Kläger zum Vorwurf zu machen, dass er im Nachbarbetrieb zum Vortrag geladen worden war und dort referiert hatte. Diese Zeit war ihm gutzuschreiben.

ff) Für den 14.4.2008 ergab sich kein Unterschied daraus, ob der Kläger seine tatsächlich erbrachte Arbeitszeit drei Stunden zu früh angetreten und drei Stunden eher beendet hatte oder nicht. Die Beklagte selbst hatte die geleistete Arbeit entgegengenommen und die aufgewendete Zeit betrug 8,0 Stunden,

gg) In gleicherweise gingen auch die für den 15.4.2008 gemachten Einwände ins Leere. Der Kläger konnte nicht deshalb einen zeitlichen Abzug erleiden, weil seine tatsächliche Einsatzzeit jenseits der Planung der Beklagten lag. Soweit die Beklagte die Telefonate mit den Beschäftigten in anderen Märkten in Abrede stellte, ergaben sich abermals keine Zweifel an der Betriebsratsbezogenheit der geführten Kommunikation.

hh) Auch für den 18.4.2008 befugte allein der frühere Beginn und die frühere Beendigung der klägerischen Betriebsratsstätigkeit zu keinem Zeitabzug.

ii) Für den 24.4.2008 galt Gleiches.

jj) Soweit die Beklagte für den 28.4.2008 bezweifelte, dass der Kläger über zwei Stunden Betriebsratspost bearbeitet und sich ins Jugendarbeitsschutzgesetz eingelefen hatte, war dem Einwand weder in der Sache noch im zeitlichen Umfang zu folgen. Auch die Rüge der Beklagten, dass die Zeit von 10:00 bis 13:30 Uhr unbelegt sei, verfehlte aufgrund der vom Kläger dargetanen Inhalte sein Ziel (Telefonate mit Gesamtbetriebsratsmitgliedern und Niederschreiben von Beschlüssen und Mitteilungen für die Marktleitung und den Rechtsbeistand wegen nicht genehmigter Schulungen). Die alsdann weiter in Abrede gestellten zwei Stunden für Gespräche mit dem Rechtsbeistand des Betriebsrats waren aufgrund der nachgetragenen Zusammenhänge (Fragen notwendiger Schulungen) belegt.

kk) Die für den 29.4.2008 bezweifelten Telefonate mit Kollegen/innen und mit der Gewerkschaft waren nach Ansicht der Kammer nicht zweifelserheblich. Ebenso wenig war dem Kläger die Befugnis zur Besprechung mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Betrieb aufgrund erfolgter Abmahnungen zu nehmen.

ll) Für den 30.4. 2008 konnte schließlich allein aus der vorgezogenen Ableistung der Betriebsratsarbeit gegenüber der eingeteilten Spätschicht noch kein Zeitabzug erfolgen. Des Weiteren waren auch die infrage gestellten Zeiten von 15:00 bis 17:00 Uhr mit der Nachbehandlung von betriebsverfassungsrechtlichen Fragen hinsichtlich des arbeitsgerichtlichen Verfahrens sowie der Recherche in Fragen von Lohnkürzungen belegt.

e) Für Mai 2008 hatte die Beklagte 56,5 Stunden in Abzug gebracht. Im gesamten Umfang war dies zu Unrecht geschehen. Die Beklagte hatte für keinen vom Kläger dar getanen Zeitraum Gründe dargetan, die einen Gehaltsabzug rechtfertigten. Im Umfang von 796,98 EUR (brutto) war die Klage mithin begründet.

aa) Für den 5.5.2008 bestritt die Beklagte, dass die von Kläger angesetzten 2,75 Stunden zur Zusammenstellung von Unterlagen für Betriebsratsschulung, für Ü-berstunden- oder Gehaltsabzüge und Telefonate mit dem Rechtsbeistand keine aner kennenswerte Betriebsratsstätigkeit darstelle. Dem schloss sich die Kammer nicht an. Der Kläger hatte hierauf erwidert, dass die in Ansatz gebrachte Zeit nicht der Vorbereitung des eigenen, vorliegenden Streitverfahrens diene, sondern der Aufbereitung des gesamten Streitstoffes aus der Behinderung von Betriebsratsarbeit diene, ohne dass die Beklagte hierauf erwidert hatte. Wie in den Vormonaten war für die Kammer weder aufgrund der verwendeten Zeit von 2,75 Stunden, noch aufgrund des Zusammenhanges zwischen betrieblichen und gegebenenfalls persönlichen Betroffenheiten angezeigt, einzelne Zeiten aus diesem einheitlichen Vorgang herauszurechnen und für abziehbar zu halten.

bb) Für den 6.5.2008 fehlte dem pauschalen Einwand der Beklagten, der Kläger habe in den angesetzten 1,75 Stunden keine Betriebsratspost einschließlich Ablagearbeiten erledigt, jeder konkrete Gehalt. Weiterhin war auch kein Abzug von 0,75 Stunden wegen Wahrnehmung eines Arzttermins berechtigt, denn, wie sich in der letzten mündlichen Kammerverhandlung unstreitig ergab, war bei der Beklagten üblich, solche Termine auch dann, wenn sie in der Arbeitszeit fielen, mitzuvergüten (§ 616 BGB). Dass der Kläger den

Arzttermin nicht anders als durch Terminszuweisungen der Praxis erhalten hatte, ergab sich mangels anderweitiger Erläuterungen.

cc) Soweit die Beklagte für den 9.5.2008 Zeitabzüge wegen vertraglicher Arbeitstätigkeit in der Früh-, statt der Spätschicht, vornahm, war aufgrund der tatsächlich erbrachten und entgegengenommenen Arbeitsleistung in der vorausliegenden Zeitspanne (die dem später fehlenden Umfang gleichkam) kein Rechtfertigungsgrund für den Abzug gegeben.

dd) Soweit die Beklagte für den 8.5.2008 (oder davor- bzw. danach liegende Tage) bestritt, dass der Kläger legitimerweise Fragen des Warenwirtschaftssystems ‚Unitrade‘ mit den Gesamtbetriebsratskollegen/innen erörtert hatte, folgte die Kammer hieraus keinen zu rechtfertigenden Zeitabzug. Selbst wenn das Thema ‚Unitrade‘ der Ausschussarbeit zur Warenwirtschaft zugewiesen war, ohne dass der Kläger dem Ausschuss angehörte, blieb er immer noch als Gesamtbetriebsratsvorsitzender und Mitglied des Gesamtbetriebsausschusses nach § 51 Abs. 1 BetrVG für die laufenden Gesamtbetriebsratsgeschäfte zuständig. Hierzu zählte ohne Weiteres auch der Informationsaustausch mit Ausschussmitgliedern zum Stand der aktuellen Beratungen.

ee) Für den 10.5.2008 erachtete die Kammer einen Abzug wegen nicht eingehaltener Spätschicht abermals für unberechtigt. Die von der Beklagten in Abzug gebrachten drei Stunden hatte der Kläger faktisch vorab geleistet. Auch ein Abzug von 2,5 Stunden für das Umräumen des Gesamtbetriebsratsbüros im Nebengebäude erwies sich aufgrund der im letzten Kammertermin unstrittig gestellten Tatsache als unbegründet, dass die Beklagte hierzu keinerlei Hilfspersonal zur Verfügung gestellt hatte, sondern davon ausging, der Kläger mache das Büro in Eigenregie wieder nutzbar.

ff) Für den 14.5.2008 schloss sich die Kammer nicht dem Einwand der Beklagten an, die Kommunikation im Gesamtbetriebsrat sei für den Kläger schon dann stets ausgeschlossen, wenn es um Angelegenheiten gehe, die in spezielle Ausschüsse verwiesen sind. Insofern blieb es aus den vorgenannten Gründen legitim, dass sich der Kläger in Telefonaten mit den Gesamtbetriebsratskollegen/innen nach dem Stand der Erörterungen zu ‚Unitrade‘ erkundigte. In gleicher Weise konnte auch kein Zeitabzug für den wahrgenommenen Termin bei der anwaltlichen Rechtsberatung gerechtfertigt sein. In diesem Termin wurden verschiedene Fragen vom gestatteten Gehaltsabzug bis hin zum Zustimmungsersetzungsverfahren nach § 103 BetrVG behandelt, die sich weder aufgrund des Gesamtzeitumfangs von 1,75 Stunden noch infolge ihrer einzelnen Themen nach berechtigten und unberechtigten Zeiten unterscheiden ließen.

gg) Für den 26.5.2008 schloss sich die Kammer weiterhin nicht dem Einwand der Beklagten an, der Kläger sei zu Gesprächen mit einzelnen Kollegen/innen im Markt aufgrund seiner Stellung als Betriebsratsvorsitzender nicht befugt.

hh) Für den 30.5.2008 erachtete die Kammer die aufgewendeten zwei Stunden zur "Trockenlegung" des Betriebsratsbüros im Nebengebäude aus denselben Erwägungen wie für den 10.5.2008 als gerechtfertigt.

f) Für Juni 2008 hatte die Beklagte 43 Stunden in Abzug gebracht. Im Umfang von 5,75 Stunden war dieser Abzug berechtigt, weil der Kläger am 17.6.2008 abermals eine gewerkschaftliche Bezirksfachgruppensitzung wahrgenommen hatte, für die ihm als Betriebsratsangehöriger kein Entgeltanspruch zukam (s.o.). Im Übrigen ergaben sich jedoch keine Gründe, um Vergütungsansprüche des Klägers in Zweifel zu ziehen. Die Klage war deshalb im Umfang von 525,44 EUR (brutto) begründet.

aa) Soweit die Beklagte für den 5.6.2008 Zeitabzüge für gerechtfertigt erachtete, weil der Kläger mit Gesamtbetriebsratskollegen/innen zum Thema ‚Unitrade‘ telefoniert hatte,

schloss sich die Kammer dem aus den vorgenannten Gründen nicht an. In gleicher Weise erachtete die Kammer auch den Einwand für unbegründet, dass die Vor- und Nacharbeiten der Gesamtbetriebsratsstätigkeit an diesem Tag nicht die beanspruchte Zeit gedauert haben konnten. Es war insofern auch kein Grund ersichtlich, aus dem der Kläger das erstellte Formular nicht an diesem Tag mit dem benötigten Zeitaufwand entworfen haben sollte. Ferner war auch der Zulässigkeit von Gesprächen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Betrieb nichts entgegenzuhalten.

bb) Soweit die Beklagte für den 6.6.2008 in Abrede stellte, dass der Kläger sich mit der Möglichkeit einer Schließung der eigenen Betriebstätte auseinandersetzte, kam es nicht darauf an, ob hierzu bereits feste Planungen vorlagen, sondern es reichte schon aus, dass aufgrund der bei der Beklagten stattfindenden Umstrukturierungen eine solche Möglichkeit zumindest theoretisch nicht auszuschließen war. Ebenso lagen die Dinge. Im Übrigen ergaben sich auch keine Zweifel hinsichtlich der notwendigen Zeitaufwendungen zur Betriebsratssprechstunde und zu den Telefonaten mit Gesamtbetriebsratskollegen/innen in Sachen 'Unitrade'. Sofern die Beklagte schließlich in Abrede stellte, dass das geführte Telefonat mit dem Rechtsbeistand, wie auch das anschließende Telefonat mit der gewerkschaftlichen Vertretung nicht erforderlich waren, griff dieser Einwand nicht durch. Der Kläger mochte zwar im anwaltlichen Termin auch die Vorgehensweise der Beklagten zum Lohnabzug thematisiert haben, doch war dies nicht abschließender Inhalt des Gesamtgesprächs, das ersichtlich auch das anschließende gewerkschaftliche Telefonat betraf, in dem es unstreitig um eine Betriebsversammlung ging. Aufgrund des gesamten Zeitaufwands von einer Stunde bedurfte es keiner näheren Differenzierungen nach Minuten oder Sekunden für den Inhalt der einzelnen Telefonate.

cc) Sofern die Beklagte für den 7.6. oder 9.6.2008 bemängelte, der sich der Kläger nicht an die Spätschichtenteilung gehalten, sondern bereits in Frühschicht seiner Verkaufstätigkeit geleistet hatte, ließ sich daraus abermals kein legitimer Zeitabzug folgern, solange die Beklagte die geleistete Arbeitsstunden entgegengenommen hatte.

dd) Soweit die Beklagte für den 11.6.2008 pauschal bestritt, dass der Kläger Betriebsratspost bearbeitet haben sollte, fehlte dem Einwand jede Substanz. Die Beklagte war weiterhin nicht damit zu hören, dass die etwaige Schließung von Betriebsstätten in Kothlen oder Glauchau den Kläger nicht zu interessieren hatten. Der Kläger war insofern aufgrund seiner Tätigkeit im Konzernbetriebsrat befugt, die an ihn gelangenden Informationen entgegenzunehmen.

ee) Für den 12.6.2008 folgt die Kammer nicht dem Einwand der Beklagten, dass das Bearbeiten der Betriebsratspost nicht erforderlich sei. Auch der gegen die geführten Telefonate mit Gesamtbetriebsratskollegen/innen gehaltene pauschale Erforderlichkeitseinwand überzeugte nicht. Zudem sah die Kammer keinen Grund, das mit Vertretern der Gewerkschaft geführte Gespräch dieses Tages zu Mitarbeiterangelegenheiten für nicht erforderlich zu halten. Ferner ergab sich auch für den wahrgenommenen Behandlungstermin in der Krankengymnastik kein gerechtfertigter Abzug, da nach dem Kammertermin unstreitig wurde, dass die Beklagte solche Vorkommnisse wie Arzttermine behandelte. Ein Grund, dass der Kläger die Behandlung bewusst in die Arbeitszeit gelegt hatte, ergab sich nicht (§ 616 BGB).

ff) Soweit die Beklagte für den 18.6.2008 bestritt, dass es notwendig gewesen sei, Betriebsratspost zu bearbeiten, folgte die Kammer diesem Einwand wiederum nicht. Auch für die in Abrede gestellten Gesamtbetriebsratstelefonate erachtete die Kammer keinen Abzug für gerechtfertigt.

g) Für Juli 2008 hatte die Beklagte 24 Stunden in Abzug gebracht. Im Umfang von 3,25 Stunden war dieser Abzug berechtigt geschehen, weil der Kläger am 4.7.2008 eine

rechtsanwaltliche Beratung in ausschließlich eigener Angelegenheit wahrgenommen hatte. Der im letzten Kammertermin für diese Beratung bezeichnete Zusammenhang des Schriftsatzes vom 14.7.2008 ließ allein auf den in Blatt 33 bis 60 zu den Akten gereichten Schriftsatz schließen, der allein die individuelle Streitigkeit des Klägers betraf. Soweit im Übrigen Zeitabzüge erfolgt waren, ergaben sich dagegen keine Gründe, um hieraus verringerte Vergütungsansprüche des Klägers zu folgern. Die Klage war deshalb im Umfang von 285,64 EUR (brutto) begründet.

aa) Soweit die Beklagte für den 4.7.2008 bestritt, dass der Kläger Betriebsratspost bearbeitet haben sollte, ergaben aus dem pauschalen Einwand allein noch keine nachvollziehbaren Zweifel an der Erforderlichkeit. Des Weiteren schloss sich die Kammer auch nicht dem gegen die durchgeführte Betriebsratssprechstunde gehaltenen Einwand an. Selbst wenn diese Sprechstunde nach Ort und Zeitpunkt noch nicht mit der Beklagten abgestimmt war, ließ sich die betriebsverfassungsrechtliche Erforderlichkeit der angewendeten Zeit nicht in Abrede stellen (s.o.).

bb) Auch für den 8.7.2008 ging das Bestreiten der bearbeiteten Betriebsratspost ins Leere.

cc) Gleiches galt für den vom Kläger geltend gemachten Zeitaufwand von 3,5 Stunden zur Bearbeitung von Post, Protokollen und Betriebsratsaushängen am 9.7.2008.

dd) Für den 15.7.2008 war die Beklagte abermals nicht berechtigt, dem Kläger drei Stunden abzuziehen, weil er in Frühschicht statt in Spätschicht gearbeitet hatte. Insofern folgte aus der Entgegennahme der zuvor geleisteten Arbeit die entsprechende Vergütungspflicht.

ee) Ebenfalls ohne Substanz blieb das Bestreiten der am 17.7.2008 angewendeten 1,5 Stunden für Post und Aushänge.

ff) Soweit die Beklagte für den 18.7.2008 für das Wahrnehmen der Frühschicht statt der Mittelschicht Zeit abzog, schloss sich die Kammer dem aufgrund der vorab geleisteten und entgegengenommenen Zeit wiederum nicht an. Ferner war die Zeit ab 14:30 Uhr durchgehend von Betriebsratstätigkeiten ausgefüllt, was der Kläger hinsichtlich der anfänglichen Postbearbeitung im abschließenden Kammertermin klagestellt hatte. Soweit die Beklagte dies pauschal in Abrede stellte, ergab sich kein greifbarer Einwand. Auch der abgehaltenen Betriebsratssprechstunde war unter dem Gesichtspunkt des Zeitausgleichs nichts entgegenzuhalten.

h) Für August 2008 hatte die Beklagte 3 Stunden in Abzug gebracht, weil der Kläger die Spätschichteinteilung am 11.8.2008 nicht eingehalten hatte. Da der Kläger die beanstandeten drei Stunden jedoch vorab erbracht und diese von der Beklagten entgegengenommen worden waren, erwies sich der Abzug als unberechtigt. Die Klage war - unter Bezugnahme auf den seit August 2008 auf 14,53 EUR (brutto) angestiegenen Stundenlohn - im Umfang von 43,59 EUR (brutto) begründet.

i) Für Oktober 2008 hatte die Beklagte 4 Stunden in Abzug gebracht. Sie hatte dies auf nicht eingehaltene Schichteinteilungen zurück geführt. Da der Kläger hierzu keinen weiteren Vortrag hielt, dass und wann er die abgezogenen Zeiten vorab geleistet oder anderweitig erbracht hatte, ergab sich kein vergütungsfähiger Anspruch.

j) Für Dezember 2008 hatte die Beklagte 2,5 Stunden aus der Betriebsratsarbeit des Klägers in Abzug gebracht, weil sie den (offensichtlich außergerichtlichen) Hinweis des Klägers auf „Betriebsratsarbeit“ für unzureichend hielt. Da die Beklagte dem Kläger auch in der Zeit nach dem 31.7.2008, bis zu dem umfangreiche Tätigkeitsnachweise zur Akte gereicht waren, anfänglich vorenthaltene Stunden der Betriebsratsarbeit wieder gutgeschrieben hatte (vgl. Bl. 212 f. aus der Beklagtenaufstellung in Anlage 1 des Schriftsatzes vom 25.2.2009), erschloss sich der Kammer nicht weiter, warum ihr gerade im vorliegenden Monat der

pauschale Hinweis nicht ausreichte. Die Klage war deshalb mit 36,32 EUR (brutto) begründet.

k) Für Januar 2009 hatte die Beklagte schließlich 3 Stunden in Abzug gebracht. Eine nähere Begründung für diesen Abzug hatte sie nicht gegeben. Es war zudem nicht ersichtlich, dass und wann der Kläger in diesem Monat ohne Vergütungsanspruch geblieben sein konnte. Die Klage war deshalb im Umfang von 43,59 EUR (brutto) begründet.

4. Soweit die Beklagte den geltend gemachten Ansprüchen die Erfüllung entgegenhielt, vermochte die Kammer dem Einwand nicht näher zu treten. Es fehlte jeder Anhaltspunkt welche Nachzahlung zu welchem Zeitpunkt auf welche Verbindlichkeit erfolgt sein sollte. Da diese tatsächlichen Unklarheiten auch nicht im Wege des angebotenen Sachverständigengutachtens zu beheben waren, ging der Einwand ins Leere.

5. Der vom Kläger geltend gemachte Zinsanspruch ergab sich aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 614, 288 BGB mit Ausnahme des Monats März 2008, für den Zinsen nicht beantragt waren, und des Monats Dezember 2008 für den schon ab Januar 2008 Zinsen verlangt worden waren, blieb der Anspruch begründet.

IV.

Ein weitergehender Anspruch auf Vergütung von Überstunden kam dem Kläger dagegen nicht zu.

1. Soweit der Kläger hierfür die im Einzelnen mit Schriftsatz vom 13.1.2009 aufgelisteten Betriebsratstätigkeiten geltend machte, war dieses Verlangen ausschließlich nach § 37 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 3 BetrVG zu beurteilen. Hiernach waren Betriebsratstätigkeiten außerhalb der persönlichen Arbeitszeit erst dann ausgleichspflichtig, wenn sie aus betriebsbedingten Gründen zu dieser Zeit statt fanden. Da der Kläger hierzu keinen näheren Vortrag gehalten hatte, sondern bis Juli 2008 im wesentlichen auf Tätigkeiten abstellte, die er bereits in seinem Ausgleichsbegehren nach § 37 Abs. 2 BetrVG geltend gemacht hatte, und in der nachfolgenden Zeit ebenfalls nicht hatte erkennen lassen, inwiefern gerade die Beklagte (deren Zeit- und Schichteinteilung er ohnehin kaum näher trat) für die Zeiten seiner Erfüllung von betriebsverfassungsrechtlichen Pflichten verantwortlich gewesen sein mochte, war von den notwendigen Voraussetzungen nicht auszugehen.

2. Soweit der Kläger darüber hinaus gemäß §§ 611, 612 BGB in Verbindung mit dem geschlossenen Arbeitsvertrag einen Ausgleich von Überstunden, im Sinne von überobligationsmäßiger Arbeitserbringung, begehrte, fehlte der notwendige Sachvortrag. Allein der Umstand, dass die Beklagte die Zeiterfassung des Klägers auf Überstundenzetteln vorgenommen hatte, machte die erledigten Arbeitszeiten noch nicht zu Überstunden (vgl. BAG, 15.3.1995, a.a.O.). Gleiches galt auch für die Zeitsalden der elektronischen Erfassung von Kommens- und Gehenszeiten. Solches diente in aller Regel nur der internen Kommt-, Geht-Kontrolle, an die auch Betriebsratsmitglieder gebunden sind (vgl. ErfK/Eisemann, 8. Aufl. 2008, § 37 BetrVG Rn. 6). Für die tatsächliche Arbeitserbringung war allein daraus aber noch kein hinreichender Nachweis für Überstunden erbracht. Auch die vom Kläger pauschal bemühte Tarifbestimmung, dernach Überstunden auf Verlangen auszuzahlen sein mochten, erleichtert aus sich heraus nicht den notwendigen Vortrag. Zudem blieb der Kläger jeder Beleg schuldig, dass und warum der Tarifvertrag auf sein Arbeitsverhältnis tatsächlich Anwendung finden sollte. Der Kläger hatte schlussendlich auch keine Gleitzeitvereinbarung oder ähnliches vorgebracht, aus der heraus ggf. in erleichterter Weise eine Pflicht zur Auszahlung verbuchter Plusstunden im Zeitkonto hätte gefolgert werden können.

3. Die geltend gemachten Überstunden waren deshalb nicht auszugleichen.

B.

Die Kostenentscheidung ergab sich aus §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 92 Abs. 1 ZPO, die Streitwertzumessung anhand der addierten Einzelforderungen nach §§ 61 Abs. 1 ArbGG, 3, 5 ZPO. Soweit die berufungsfähige Grenze nicht erreicht war, bestand kein Grund die Berufung gesondert zuzulassen (§ 64 Abs. 2, 3 ArbGG).